

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{4}$ Seite 200 RM, $\frac{1}{100}$ Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 45, Jahrgang 65 · Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 · 8. November 1941

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten · Nachdruck verboten

Gefahren der Auswahlendung von Goldwaren

Von Rechtsanwalt und Notar Erich Schönrock

Bekanntlich ist eine Abgabe echter Goldwaren an Privatverbraucher in der Regel nur zulässig, wenn der Käufer eine entsprechende Menge Alt- oder Bruchgold aniefert. Wie verhält sich der Uhrmacher nun, wenn ein alter Kunde sich eine Auswahl schwerer goldener Herrenringe mitnimmt und schließlich erklärt, einen Ring behalten zu wollen, ohne daß er gleichzeitig Altgold liefert?

Eine derartige Anfrage wurde uns vor kurzem zugeleitet. In dem zur Entscheidung stehenden Fall wurde dem Kunden bei der Übergabe der Auswahl sofort erklärt, daß ein Ring nur gegen Abgabe des gleichen Gewichts an Altgold verkauft werden könne. Der Käufer behielt dann einen Ring der Auswahl, bezahlte diesen Ring auch und versprach, das Altgold in den nächsten Tagen zu bringen. Dem Versprechen ist der Käufer nicht nachgekommen, auch Mahnungen waren erfolglos.

In der Übergabe einer Auswahl liegt noch kein Kaufvertrag, ja nicht einmal ein Kaufangebot. Es wird vielmehr dem Käufer anheimgestellt, wenn er sich für ein Stück entscheidet, dem Verkäufer ein Angebot zu machen. Der Fall liegt ähnlich wie bei der Ausstellung von ausgepreisten Waren im Schaufenster. Auch in solchen Fällen liegt nach ständiger Rechtsprechung kein festes Kaufangebot des Verkäufers vor, sondern lediglich eine sogenannte Aufforderung zum Kaufabschluß. Das Kaufangebot macht in solchen Fällen der Käufer, und es bleibt dem Verkäufer überlassen, dieses Kaufangebot anzunehmen oder abzulehnen.

Wenn also der Käufer, trotzdem ihm bei der Übergabe der Auswahlstücke erklärt worden ist, ein Ring werde nur gegen die Abgabe einer entsprechenden Menge Altgoldes verkauft werden, einen Ring behält, so ist nicht etwa mit der Erklärung des Käufers, er habe einen Ring der Auswahl behalten, und mit der Zahlung des Preises hierfür der Kaufabschluß bereits getätigt. Es bedarf vielmehr der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers. Diese ist im vorliegenden Falle nicht erfolgt. Der Verkäufer wollte, wie er von vorn-

herein eindeutig erklärt hat, nur verkaufen, wenn auch eine entsprechende Menge Altgold mit übergeben wurde.

Ist aber ein Verkauf nicht zustande gekommen, so kann der Verkäufer Rückgabe der gesamten Auswahlendung, also auch des vom Käufer behaltenen Ringes verlangen. Es bedarf hierzu nicht einmal einer Fristsetzung. Dem Käufer ist mitzuteilen, daß das Kaufgeschäft nicht getätigt werden würde, und er ist aufzufordern, den Ring zurückzugeben; nötigenfalls muß Herausgabe des Ringes im Klagewege erzwungen werden.

Wenn nun der Käufer den Ring etwa schon längere Zeit getragen hat, weil der Verkäufer vielleicht versucht hat, in Güte die entsprechende Menge Altgold von dem Käufer noch zu beschaffen, so ist der Käufer auch verpflichtet, für die Wertminderung durch das Tragen des Ringes Schadensersatz zu leisten. Der Schaden dürfte in den Kosten einer vollständigen Aufarbeitung des Ringes bestehen. Der Verkäufer muß in der Lage sein, den Ring anderweit als neu zu verkaufen. Um den Betrag, der für eine vollständige Aufarbeitung des Ringes erforderlich ist, kann also der Verkäufer den ihm bereits gezahlten Kaufpreis bei Rückgabe des Geldes Zug um Zug gegen Rückgabe des Ringes kürzen.

Die Rechtsgrundlage für den Anspruch des Verkäufers geben die §§ 812ff BGB. Der Käufer hat den Ring ohne rechtlichen Grund erlangt, da ein Kaufgeschäft nicht zustande gekommen ist, und er ist daher wegen ungerechtfertigter Bereicherung zur Herausgabe des Ringes an den Verkäufer verpflichtet.

Wie liegt nun der Fall, wenn der Käufer den Ring von vornherein für Geschenkzwecke gekauft und ihn bereits weitergegeben hatte, der Ring sich also nicht mehr in seinem Besitze befindet? Eine Klage gegen den Käufer ist dann nicht mehr möglich; er ist zur Herausgabe des Ringes außerstande. Es besteht jedoch in diesem Falle ein direkter Anspruch des Verkäufers gegen den Dritten, dem der Ring